

Beitragsordnung

des Dürener Turnvereins 1847 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden im folgenden Jahr (ab 1. Januar) erhoben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Familien	215.- €
02	Erwachsene über 18 Jahre, Alleinerziehende	140.- €
03	Jugendliche bis 18 Jahre	80.- €
04	Azubis, Studierende (18 bis 25 Jahre)	80.- €
05	Ehegatte eines Ehrenmitgliedes	140.- €

1. Die Beiträge für 18jährige 02 gelten ab dem Kalenderjahr, das dem Geburtstag folgt.
2. Die ermäßigte Mitgliedsform der Beitragsklasse 04 bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, muss beantragt und mit einer Ausbildungs-/ Studienbescheinigung belegt werden
3. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag erlassen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
4. Kinder, deren Eltern beide Mitglieder sind, werden beitragsfrei geführt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres tritt die Regelung der Beitragsklasse 02 bzw. 04 in Kraft. Kinder alleinerziehender Mitglieder sind ebenfalls beitragsfrei. Ehepartner zahlen den Erwachsenenbeitrag (Beitragsklasse 05)
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere die Änderung der Adresse oder der Bankverbindung.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 15.- zu zahlen. Der Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren erfolgt Anfang Februar. Kann der Beitrag im Lastschriftverfahren durch Gründe, die der Verein nicht zu vertreten hat,

nicht eingezogen werden, so wird die Bankgebühr und eine Bearbeitungsgebühr von 5.- € in Rechnung gestellt.

8. Mit Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Familien	9.- €
02	Erwachsene über 18 Jahre, Alleinerziehende	6.- €
03	Jugendliche bis 18 Jahre	3.- €
04	Azubis, Studenten (18 bis 25 Jahre)	3.- €
05	Ehegatte eines Mitglieds	3.- €

9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5.- pro Mahnung erhoben.

10. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes (ausgenommen hiervon ist die Abteilung Sommerbad).

11. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Umlagen

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht zu decken ist. In diesem Fall kann der Sportausschuss eine Umlage beschließen

§ 4 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen von den Veranstaltenden oder den Abteilungen festzulegen sind.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgen durch Datenverarbeitung. Die Daten der Mitglieder werden nach den gesetzlichen Vorgaben verarbeitet und gespeichert. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus der DSGVO.

§ 5 Vereinskonto

Sparkasse Düren
IBAN: DE64 3955 0110 0000 1211 78

Überweisung des Hauptvereinsbeitrags auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Die Abteilungsbeiträge werden auf die gesonderten Abteilungskonten überwiesen.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur durch schriftliche Kündigung bis zum 30.11. des Jahres zum Jahresende möglich. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, so wird der Beitrag für das Folgejahr fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 16.11.2022 in Kraft.